



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

79. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 2025	Nummer 7
--------------	--	----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230	11.02.2025	Fünftes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen	168
301	28.01.2025	Siebte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Hinterlegungssachen	168
301	07.02.2025	Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Auslieferungssachen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen im Land Nordrhein-Westfalen im Land Nordrhein-Westfalen (eAkten-Verordnung Auslieferungssachen nach dem IRG – eAktVO IRG)	172
7111	11.02.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes.	178

Hinweis:
Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

230

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 11. Februar 2025

Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Mai 2024 (GV. NRW. S. 315) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

**Allgemeine plansichernde Untersagung
mit Befreiungsvorbehalt**

(1) Wenn sich ein Raumordnungsplan zur Erreichung der Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Aufstellung befindet, sind zur Sicherung der Durchführung der Planung, die deren Aufstellung miteinschließt, den zur Entscheidung über die Genehmigung berufenen öffentlichen Stellen Entscheidungen über Vorhaben zur Windenergienutzung nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, sowie Entscheidungen über deren Zulässigkeit für sechs Monate ab dem 15. Februar 2025 allgemein untersagt, wenn der jeweilige Vorhabenstandort außerhalb der in dem jeweiligen Entwurf des entsprechenden Raumordnungsplans vorgesehenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegt. Dies gilt auch für Verfahren nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Re-powering-Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt auch nicht für Vorhaben, für die bis zum 15. April 2024 vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorliegen.

(4) Die Bezirksregierungen können auf Antrag des Vorhabenträgers ein Vorhaben durch Erklärung gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde von der Untersagung nach Absatz 1 befreien, wenn ausnahmsweise eine Störung der Durchführung der Planung ausgeschlossen ist. Dies ist der Fall, wenn Auswirkungen des Vorhabens auf die mit der jeweiligen Konzeption der Planung beabsichtigte raumordnerische Steuerungswirkung ausgeschlossen sind. Die raumordnerische Steuerungswirkung umfasst auch die Konzentrationswirkung der Windenergiegebiete. Bei der Beantragung und Entscheidung über die Befreiung ist nicht nur das Vorhaben selbst in den Blick zu nehmen, sondern auch die planerischen Auswirkungen sämtlicher in räumlicher Nähe vorhandener, geplanter und beantragter Anlagen beziehungsweise Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches dienen. Führen diese in ihrer Gesamtheit zu einer Störung der Durchführung der Planung, ist eine Befreiung auch im Einzelfall nicht möglich. Die räumliche Nähe umfasst den räumlichen Wirkungsbereich des Vorhabens, mindestens aber das Gebiet bis zu den umliegenden geplanten Windenergiegebieten des Regionalplanentwurfs. Dass eine Störung der Planung ausnahmsweise ausgeschlossen ist, ist vom Vorhabenträger darzulegen. Dafür sind vom Vor-

habenträger die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Voraussetzungen erforderlich sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Februar 2025

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

– GV. NRW. 2025 S. 168

301

**Siebte Verordnung zur Änderung der
eAkten-Verordnung in Hinterlegungssachen**

Vom 28. Januar 2025

Auf Grund des § 8 Absatz 2 Satz 2, 3 und 4 des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

In der eAkten-Verordnung in Hinterlegungssachen vom 27. November 2023 (GV. NRW. S. 1244), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1207) geändert worden ist, erhält die Anlage die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Januar 2025

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Benjamin L i m b a c h

Anlage

Nr.	Gericht
1.	Amtsgericht Aachen
2.	Amtsgericht Ahaus
3.	Amtsgericht Ahlen
4.	Amtsgericht Altena
5.	Amtsgericht Arnsberg
6.	Amtsgericht Bielefeld
7.	Amtsgericht Beckum
8.	Amtsgericht Bergheim
9.	Amtsgericht Bergisch Gladbach
10.	Amtsgericht Bocholt
11.	Amtsgericht Bochum
12.	Amtsgericht Borken
13.	Amtsgericht Bottrop
14.	Amtsgericht Brilon
15.	Amtsgericht Brühl
16.	Amtsgericht Bünde
17.	Amtsgericht Castrop-Rauxel
18.	Amtsgericht Coesfeld
19.	Amtsgericht Dinslaken
20.	Amtsgericht Dorsten
21.	Amtsgericht Dortmund
22.	Amtsgericht Duisburg
23.	Amtsgericht Duisburg-Hamborn
24.	Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
25.	Amtsgericht Dülmen
26.	Amtsgericht Düren
27.	Amtsgericht Düsseldorf
28.	Amtsgericht Emmerich
29.	Amtsgericht Erkelenz
30.	Amtsgericht Eschweiler
31.	Amtsgericht Essen
32.	Amtsgericht Essen-Bohrbeck
33.	Amtsgericht Essen-Steele
34.	Amtsgericht Euskirchen
35.	Amtsgericht Geilenkirchen
36.	Amtsgericht Geldern
37.	Amtsgericht Gelsenkirchen
38.	Amtsgericht Grevenbroich
39.	Amtsgericht Gronau
40.	Amtsgericht Gütersloh

41.	Amtsgericht Hagen
42.	Amtsgericht Hamm
43.	Amtsgericht Hattingen
44.	Amtsgericht Heinsberg
45.	Amtsgericht Ibbenbüren
46.	Amtsgericht Iserlohn
47.	Amtsgericht Jülich
48.	Amtsgericht Kamen
49.	Amtsgericht Kempen
50.	Amtsgericht Kleve
51.	Amtsgericht Köln
52.	Amtsgericht Königswinter
53.	Amtsgericht Krefeld
54.	Amtsgericht Langenfeld
55.	Amtsgericht Lennestadt
56.	Amtsgericht Leverkusen
57.	Amtsgericht Lüdinghausen
58.	Amtsgericht Lünen
59.	Amtsgericht Marl
60.	Amtsgericht Marsberg
61.	Amtsgericht Medebach
62.	Amtsgericht Meinerzhagen
63.	Amtsgericht Menden
64.	Amtsgericht Meschede
65.	Amtsgericht Mettmann
66.	Amtsgericht Minden
67.	Amtsgericht Mönchengladbach
68.	Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt
69.	Amtsgericht Moers
70.	Amtsgericht Monschau
71.	Amtsgericht Mülheim an der Ruhr
72.	Amtsgericht Münster
73.	Amtsgericht Nettetal
74.	Amtsgericht Neuss
75.	Amtsgericht Oberhausen
76.	Amtsgericht Olpe
77.	Amtsgericht Paderborn
78.	Amtsgericht Plettenberg
79.	Amtsgericht Rahden
80.	Amtsgericht Ratingen
81.	Amtsgericht Remscheid
82.	Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück
83.	Amtsgericht Rheinbach

84.	Amtsgericht Rheinberg
85.	Amtsgericht Rheine
86.	Amtsgericht Schleiden
87.	Amtsgericht Schmallenberg
88.	Amtsgericht Schwelm
89.	Amtsgericht Schwerte
90.	Amtsgericht Siegburg
91.	Amtsgericht Soest
92.	Amtsgericht Solingen
93.	Amtsgericht Steinfurt
94.	Amtsgericht Tecklenburg
95.	Amtsgericht Unna
96.	Amtsgericht Velbert
97.	Amtsgericht Viersen
98.	Amtsgericht Waldbröl
99.	Amtsgericht Warendorf
100.	Amtsgericht Warstein
101.	Amtsgericht Wetter
102.	Amtsgericht Werl
103.	Amtsgericht Wesel
104.	Amtsgericht Wipperfürth
105.	Amtsgericht Witten
106.	Amtsgericht Wuppertal

**Verordnung
zur elektronischen Aktenführung bei den
Gerichten und Staatsanwaltschaften in
Auslieferungssachen nach dem Gesetz über die
internationale Rechtshilfe in Strafsachen
im Land Nordrhein-Westfalen
im Land Nordrhein-Westfalen
(eAkten-Verordnung Auslieferungssachen
nach dem IRG – eAktVO IRG)**

Vom 7. Februar 2025

Auf Grund des § 77b Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1207) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

§ 1

Anordnung der elektronischen Aktenführung

(1) Bei den in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Gerichten und Staatsanwaltschaften werden die Akten ab dem dort genannten Zeitpunkt elektronisch geführt. Die Bekanntmachung einer Änderung der Anlage zu dieser Verordnung erfolgt durch Allgemeine Verfügung im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Akten, die ab dem in der Allgemeinen Verfügung nach Satz 2 angegebenen Datum neu angelegt werden, werden im Ganzen elektronisch geführt. Akten, die zum angegebenen Datum bereits in Papierform angelegt sind, werden im Ganzen in Papierform geführt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 werden in der Rechtsmittelinstanz die in der Vorinstanz in Papierform angelegten Akten elektronisch weitergeführt. Nach Rücksendung der Akten erfolgt die Aktenführung in der Vorinstanz unverändert nach Maßgabe des Absatzes 1. Sind aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift zwei Dokumente untrennbar miteinander zu verbinden, hat die Verbindung in Papierform zu erfolgen, wenn nicht beide Dokumente Teil der elektronischen Akte sind.

§ 2

Bildung elektronischer Akten

(1) Elektronische Dokumente sowie in Papierform beibehaltene Schriftstücke und sonstige Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind zu Akten zu vereinigen.

(2) Enthält eine elektronisch geführte Akte sowohl elektronische als auch in Papierform beibehaltene Bestandteile, so muss beim Zugriff auf jeden der Teile ein Hinweis auf den jeweils anderen Teil enthalten sein.

(3) Elektronisch geführte Akten sind so zu strukturieren, dass sie die interne Bearbeitung sowie den Aktenaustausch unterstützen.

§ 3

Struktur und Format elektronischer Akten; Repräsentat

(1) In der elektronischen Akte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signatordateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. Elektronische Empfangsbekanntnisse werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert.

(2) Die nach Absatz 1 in der elektronischen Akte gespeicherten Inhalte müssen jederzeit zusätzlich als elektronische Dokumente im Format PDF/A wiedergegeben werden können; diese Dokumente bilden das Repräsentat. Das Repräsentat muss den gesamten zur Akte gebrachten Inhalt mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien wiedergeben. Soweit die Wiedergabe eines In-

halts technisch nicht möglich ist, ist ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen. An die Stelle von Signatordateien treten im Repräsentat Vermerke über das Ergebnis der Signaturprüfung. Das Repräsentat muss druckbar, kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar sein. Die Seiten des Repräsentats sind so zu nummerieren, dass sie eindeutig zitiert werden können.

(3) Bei der elektronischen Aktenführung sind alle Daten vorzuhalten, die erforderlich sind, um den für die Übermittlung von elektronischen Akten vorgesehenen strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML gemäß der Bekanntmachung nach § 6 der Strafaktenübermittlungsverordnung vom 14. April 2020 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung zu erzeugen und die Bearbeitung zu unterstützen.

§ 4

Übertragung von Papierdokumenten

(1) Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die zu einer elektronisch geführten Akte in Papierform eingereicht werden, sind in die elektronische Form zu übertragen. Ausgenommen sind Schriftstücke und sonstige Unterlagen, deren Übertragung wegen ihres Umfanges oder ihrer sonstigen Beschaffenheit unverhältnismäßig wäre, sowie in Papierform geführte Akten anderer Instanzen und Beiakten.

(2) Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die Übertragung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn den Anforderungen der jeweils aktuellen Technischen Richtlinie 03138 Ersetzendes Scannen (RESISCAN) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügt wird. Eingescannte Leerseiten werden nicht gespeichert.

(3) Die in Papierform vorliegenden, in die elektronische Form übertragenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern für sie keine Rückgabepflichtung besteht.

§ 5

Bearbeitung der elektronischen Akten

(1) Elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen gelten als zur Akte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Akte gespeichert worden sind.

(2) Es ist sicherzustellen, dass in der elektronischen Akte alle Bearbeitungsvorgänge nachvollzogen werden können. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass nachvollzogen werden kann, welche Stelle die Akte zu welchem Zeitpunkt bearbeitet hat.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die elektronische Akte nur von der jeweils lese- und schreibberechtigten Stelle eingesehen und bearbeitet werden kann. Dies gilt auch, wenn die Lese- und Schreibrechte nur teilweise auf eine andere Stelle übergehen.

§ 6

Führung und Aufbewahrung elektronischer Akten

Die elektronische Akte ist mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem nach dem Stand der Technik zu führen und aufzubewahren, das insbesondere gewährleistet, dass

1. die elektronische Akte benutzbar, lesbar und auffindbar ist (Verfügbarkeit),
2. die Funktionen der elektronischen Akte nur genutzt werden können, wenn sich die Benutzerin oder der Benutzer dem System gegenüber identifiziert und authentisiert (Identifikation und Authentisierung),
3. die eingeräumten Benutzungsrechte im System verwaltet werden (Berechtigungsverwaltung),
4. die eingeräumten Benutzungsrechte vom System geprüft werden (Berechtigungsprüfung),

5. die Vornahme von Veränderungen und Ergänzungen der elektronischen Akte im System protokolliert wird (Beweissicherung),
6. eingesetzte Datensicherungssysteme ohne Sicherheitsrisiken wiederhergestellt werden können (Wiederaufbereitung),
7. etwaige Verfälschungen der gespeicherten Daten durch Fehlfunktionen des Systems durch geeignete technische Prüfmechanismen rechtzeitig bemerkt werden können (Unverfälschtheit),
8. die Funktionen des Systems fehlerfrei ablaufen und auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden (Verlässlichkeit) und
9. der Austausch von Daten im System und bei Einsatz öffentlicher Netze sicher erfolgen kann (Übertragungssicherheit).

§ 7

Barrierefreiheit

Elektronische Akten und Verfahren zur elektronischen Aktenführung und -bearbeitung sollen technisch so gestaltet werden, dass sie, soweit technisch möglich, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Hierzu sollen die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung beachtet werden.

§ 8

Ersatzmaßnahmen

Im Fall technischer Störungen der elektronischen Aktenführung kann die Gerichts- beziehungsweise Behördenleitung des von der Störung betroffenen Gerichts oder der von der Störung betroffenen Staatsanwaltschaft anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist. Art und Dauer der Störung sind zu dokumentieren. Bei anhaltenden technischen Störungen ist das für die Justiz zuständige Ministerium zu unterrichten.

§ 9

Geltung der Aktenordnungen

Im Übrigen bleiben die Aktenordnungen unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 2025

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Benjamin L i m b a c h

Anlage

Gericht/Staatsanwaltschaft
Staatsanwaltschaft Aachen
Staatsanwaltschaft Arnsberg
Staatsanwaltschaft Bielefeld
Staatsanwaltschaft Bochum
Staatsanwaltschaft Bonn
Staatsanwaltschaft Detmold
Staatsanwaltschaft Dortmund
Staatsanwaltschaft Duisburg
Staatsanwaltschaft Düsseldorf
Staatsanwaltschaft Essen
Staatsanwaltschaft Hagen
Staatsanwaltschaft Kleve
Staatsanwaltschaft Köln
Staatsanwaltschaft Krefeld
Staatsanwaltschaft Mönchengladbach
Staatsanwaltschaft Münster
Staatsanwaltschaft Paderborn
Staatsanwaltschaft Siegen
Staatsanwaltschaft Wuppertal
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf
Generalstaatsanwaltschaft Hamm
Generalstaatsanwaltschaft Köln
Amtsgericht Aachen
Amtsgericht Ahaus
Amtsgericht Ahlen
Amtsgericht Altena
Amtsgericht Arnsberg
Amtsgericht Bad Berleburg
Amtsgericht Bad Oeynhausen
Amtsgericht Bergisch Gladbach
Amtsgericht Bergheim
Amtsgericht Beckum
Amtsgericht Bielefeld
Amtsgericht Blomberg
Amtsgericht Bocholt
Amtsgericht Bochum
Amtsgericht Bonn
Amtsgericht Borken
Amtsgericht Bottrop
Amtsgericht Brakel
Amtsgericht Brilon
Amtsgericht Brühl
Amtsgericht Bünde
Amtsgericht Castrop-Rauxel
Amtsgericht Coesfeld
Amtsgericht Delbrück
Amtsgericht Detmold
Amtsgericht Dinslaken

Amtsgericht Dorsten
Amtsgericht Dortmund
Amtsgericht Dülmen
Amtsgericht Duisburg
Amtsgericht Duisburg-Hamborn
Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
Amtsgericht Düren
Amtsgericht Düsseldorf
Amtsgericht Emmerich
Amtsgericht Eschweiler
Amtsgericht Essen
Amtsgericht Essen-Borbeck
Amtsgericht Essen-Steele
Amtsgericht Erkelenz
Amtsgericht Euskirchen
Amtsgericht Geilenkirchen
Amtsgericht Geldern
Amtsgericht Gelsenkirchen
Amtsgericht Gladbeck
Amtsgericht Grevenbroich
Amtsgericht Gronau
Amtsgericht Gütersloh
Amtsgericht Gummersbach
Amtsgericht Hagen
Amtsgericht Halle
Amtsgericht Hamm
Amtsgericht Hattingen
Amtsgericht Heinsberg
Amtsgericht Herford
Amtsgericht Herne
Amtsgericht Herne-Wanne
Amtsgericht Höxter
Amtsgericht Ibbenbüren
Amtsgericht Iserlohn
Amtsgericht Jülich
Amtsgericht Kamen
Amtsgericht Kempen
Amtsgericht Kerpen
Amtsgericht Kleve
Amtsgericht Köln
Amtsgericht Königswinter
Amtsgericht Krefeld
Amtsgericht Langenfeld
Amtsgericht Lemgo
Amtsgericht Lennestadt
Amtsgericht Leverkusen
Amtsgericht Lippstadt
Amtsgericht Lübbecke
Amtsgericht Lüdenscheid
Amtsgericht Lüdinghausen
Amtsgericht Lünen

Amtsgericht Marl
Amtsgericht Marsberg
Amtsgericht Medebach
Amtsgericht Meinerzhagen
Amtsgericht Menden
Amtsgericht Meschede
Amtsgericht Mettmann
Amtsgericht Minden
Amtsgericht Moers
Amtsgericht Monschau
Amtsgericht Mönchengladbach
Amtsgericht Mönchengladbach- Rheydt
Amtsgericht Mülheim an der Ruhr
Amtsgericht Münster
Amtsgericht Nettetal
Amtsgericht Neuss
Amtsgericht Oberhausen
Amtsgericht Olpe
Amtsgericht Paderborn
Amtsgericht Plettenberg
Amtsgericht Rahden
Amtsgericht Ratingen
Amtsgericht Recklinghausen
Amtsgericht Remscheid
Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück
Amtsgericht Rheinbach
Amtsgericht Rheinberg
Amtsgericht Rheine
Amtsgericht Schleiden
Amtsgericht Schmallenberg
Amtsgericht Schwelm
Amtsgericht Schwerte
Amtsgericht Siegburg
Amtsgericht Siegen
Amtsgericht Soest
Amtsgericht Solingen
Amtsgericht Steinfurt
Amtsgericht Tecklenburg
Amtsgericht Unna
Amtsgericht Velbert
Amtsgericht Viersen
Amtsgericht Waldbröl
Amtsgericht Warburg
Amtsgericht Warendorf
Amtsgericht Warstein
Amtsgericht Werl
Amtsgericht Wermelskirchen
Amtsgericht Wesel
Amtsgericht Wetter
Amtsgericht Wipperfürth

Amtsgericht Witten
Amtsgericht Wuppertal
Landgericht Aachen
Landgericht Bielefeld
Landgericht Bochum
Landgericht Bonn
Landgericht Detmold
Landgericht Dortmund
Landgericht Duisburg
Landgericht Düsseldorf
Landgericht Essen
Landgericht Kleve
Landgericht Köln
Landgericht Krefeld
Landgericht Mönchengladbach
Landgericht Münster
Landgericht Paderborn
Landgericht Wuppertal
Oberlandesgericht Düsseldorf
Oberlandesgericht Köln

7111

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes

Vom 11. Februar 2025

Auf Grund des § 42 Absatz 5 Satz 4 Halbsatz 1 sowie des § 48 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 8. April 2003 (GV. NRW. S. 217), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste wird für zuständig bestimmt und ermächtigt, im Benehmen mit dem für Waffenrecht zuständigen Ministerium Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 42 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 des Waffengesetzes zu erlassen.

(2) Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste prüft die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Waffenverbotszone auf Vorschlag der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden und bestimmt diese in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1.

(3) Der Vorschlag der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden basiert auf einer Gefahrenprognose, mit der nachgewiesen wird, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einrichtung einer Waffenverbotszone zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Die Gefahrenprognose ist zu dokumentieren und dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste für die Prüfung nach Absatz 2 vorzulegen.

(4) Bei Waffenverbotszonen im Sinne des § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Waffengesetzes ist darzulegen, dass in dem jeweiligen Gebiet wiederholt Straftaten gemäß § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b des Waffengesetzes begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist.

(5) Bei Waffenverbotszonen im Sinne des § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Waffengesetzes ist darzulegen, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Da von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Waffengesetzes und Messern eine generelle Gefahr für die hochrangigen Rechtsgüter Leib oder Leben ausgeht und ein möglicher Schaden tendenziell von größerem Ausmaß ist, kann für die Gefahrenprognose eine geringere Schadenswahrscheinlichkeit ausreichen. Das sachverhaltstypische Ri-

siko muss jedoch das allgemeine Lebensrisiko erheblich übersteigen. Aus der Gefahrenprognose muss sich die voraussichtliche Häufigkeit von Schadensfällen mit Waffen und Messern und das Gewicht der Schadensfolgen ergeben. Dabei können insbesondere folgende polizeiliche Erkenntnisse in Bezug auf das maßgebliche Gebiet zugrunde gelegt werden:

1. bereits begangene Straftaten unter Verwendung von Waffen und Messern,
2. Feststellung einzelner Störer oder Störergruppen, die Waffen oder Messer mit sich führen und
3. Sicherstellung von Waffen oder Messern anlässlich einer Durchsuchung in einer Gewahrsamseinrichtung bei Störern, die sich zuvor in dem maßgeblichen Gebiet aufgehalten haben.

(6) Erforderlich ist die Einrichtung einer Waffenverbotszone, wenn andere polizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten unter Verwendung von Waffen und Messern erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wären. Die Waffenverbotszone ist räumlich und zeitlich auf das Notwendige zu beschränken.

(7) Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste hat in der Rechtsverordnung gemäß Absatz 1 Ausnahmen vom Verbot des Führens von Waffen und Messern im Sinne des § 42 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Waffengesetzes zu regeln.

(8) Die örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden haben die Gefahrenprognose regelmäßig, mindestens jährlich, zu überprüfen und fortzuschreiben. Hierzu ist dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste zu berichten.

(9) Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste unterrichtet das für Waffenrecht zuständige Ministerium über den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Absatz 1 vor deren Verkündung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Waffenverbotszonenübertragungsverordnung vom 7. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1138a) und die Waffenverbotszonensubdelegationsverordnung vom 13. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1410) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Februar 2025

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

– GV. NRW. 2025 S. 178

Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf. Bezugspreis halbjährlich 50.– Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 93.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359